

Werler Turnverein von 1894 e.V.

Ehrungsordnung

Präambel

Der Werler Turnverein würdigt Verdienste seiner Mitglieder durch Ehrungen. Geehrt werden können Personen und Untergliederungen (Fachbereiche [Abteilungen], Gruppen). Ehrungen werden als Dank und Anerkennung für erworbene Verdienste durch ehrenamtliche Tätigkeiten, herausragende sportliche Leistungen und langjähriges Bemühen um die Entwicklung sportlicher, kultureller und sozialer Belange im Werler Turnverein und seiner Untergliederungen vorgenommen.

Diese Ehrungsordnung und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sind Grundlage für die Verleihung der Ehrungen.

1. Persönliche Ehrungen

Der Werler Turnverein verleiht

- die **Ehrenmitgliedschaft** oder den **Ehrenvorsitz** (Urkunde)
Die Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenvorsitz können an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonders herausragender Weise um den Werler Turnverein verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden erfolgt ausschließlich auf begründeten Antrag des Erweiterten Vorstandes. Die Verleihung beschließt die Hauptversammlung.

Die Ehrungen erfolgen im Namen des Werler Turnvereins nach Beschlussfassung durch den Geschäftsführenden Vorstand. Ehrungen sind in würdiger Form vorzunehmen.

2. Ehrung Verstorbener

Bei der Trauerfeier von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Persönlichkeiten des Werler Turnvereins, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, soll die Vereinsfahne gezeigt werden.

Ferner kann ein Kranz gestiftet werden bis zum Wert von 80 €. Anstelle des Kranzes kann auch eine entsprechende Geldspende (falls dies sinnvoll erscheint oder gewünscht wird) den Angehörigen des Verstorbenen überreicht werden.

3. Besondere Auszeichnungen für Fachbereiche (Abteilungen), Gruppen

Zu Gründungsjubiläen (25, 50 und 75 Jahre) der Fachbereiche (Abteilungen) und Gruppen wird eine Ehrengabe in Form eines Geschenks von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands überreicht. Das Geschenk soll einen Betrag von max. 200 € nicht übersteigen.

Für weitergehende Ehrungen sind die Ehrungsordnungen der Fachverbände sowie deren Ausführungsbestimmungen maßgebend und anzuwenden.

Ausnahmen:

In außergewöhnlichen und besonders zu begründenden Fällen kann bei Personenehrungen vom zeitlichen Abstand oder von sportlichen Leistungsvoraussetzungen abgewichen werden, wenn der Geschäftsführende Vorstand zustimmt.

4. Sonstige Ehrungen:

Der Werler Turnverein ehrt seine aktiven und passiven ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Mitglieder des Beirates in folgender Weise:

- 4.1 Geburtstage (60, 70, 75, 80, 85, ab 90 jährlich)
Geschenk nach Wahl des Vorstandes bis zu einem Betrag von 20 €.
- 4.2 Hochzeiten
Geschenk nach Wahl des Vorstandes bis zu einem Betrag von 30 €.
- 4.3 Sterbefälle (siehe Ziff. 2 der Ehrungsordnung)
- 4.4 Mitgliedschaften in den o.a. Gremien
nach 10 Jahren bronzene Ehrennadel,
nach 15 Jahren silberne Ehrennadel,
nach 20 Jahren goldene Ehrennadel,
nach 25 und mehr Jahren Geldgeschenk nach Wahl des Vorstandes bis zum Betrag von 50 €.
- 4.5 Ausscheiden aktiver Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
nach 10 Jahren aktiver Zugehörigkeit zu einem der o.a. Gremien Geschenk nach Wahl des Vorstandes bis zum Betrag von 25 €.
Nach 15 Jahren aktiver Zugehörigkeit zu einem der o.a. Gremien Geschenk nach Wahl des Vorstandes bis zum Betrag von 40 €, nach 20 Jahren bis zum Betrag von 60 €, nach mehr als 25 Jahren bis zum Betrag von 100 €.

Ausführungsbestimmungen:

1. Grundsätzliches

Diese Ausführungsbestimmungen ergänzen die Ehrungsordnung des Werler Turnvereins. Sie sind weitere Entscheidungs- und Verfahrensgrundlagen für Ehrungen des Vereins.

Die Ehrungsordnung des Vereins sieht Ehrungen für Einzelpersonen und Mannschaften sowie Ehrungen für Fachbereiche (Abteilungen) und Gruppen vor.

Verdienste im Sinne der Ehrungsordnung durch ehrenamtliche Mitarbeit in Organen und Gremien des Vereins, der TV-Jugend, der Fachbereiche (Abteilungen), Gruppen können nur als ehrungswürdige Tätigkeiten anerkannt werden, wenn diese ausdrücklich vom Antragsteller (Fachbereichs(Abteilungs)leiter ausführlich begründet werden.

2. Allgemeine Voraussetzungen für Ehrungen

Ehrungen des Werler Turnvereins können nur verliehen werden

- auf schriftlichen Antrag,
- in der vorgesehenen Reihenfolge (Verein, Turngau, WTB, DTB, gleichberechtigt daneben andere Fachverbände),
- in angemessenem zeitlichen Abstand,
- an Mitglieder des Werler Turnvereins,
- gegen Nachweis der ehrungswürdigen Tätigkeiten,
- nach Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes und der Vorlage der erforderlichen Begründungen in Ausnahmefällen,
- wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nachgewiesen wird. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Fällen möglich.

3. Funktionen, ehrungswürdige Tätigkeiten

Als Funktion gelten Tätigkeiten in Ämtern, in welche die zu ehrende Person **satzungsgemäß** gewählt oder berufen wurde.

Abordnungen, (Stell-)Vertretungen oder die Mitarbeit an ständigen oder nur vorübergehenden Aufgaben zählen auch wie eigenständige Funktionstätigkeit und können, wie auch die langjährige Mitgliedschaft, nur bei der Gesamtwürdigung des zu Ehrenden berücksichtigt werden.

5. Antragsverfahren, -fristen

Anträge sind **mindestens drei Monate** vor dem Ereignis (Tag der Verleihung) formlos, aber schriftlich, mit ausführlicher Begründung an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Ehrungen aus Anlass von Jubiläen der Fachbereiche (Abteilungen) oder Gruppen sind formlos, aber schriftlich **mindestens drei Monate** vor dem beabsichtigten Ereignis (Jubiläumsveranstaltung) beim Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Ort und Zeit des Ereignisses sind dabei anzugeben.

7. Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung sowie die Ausführungsbestimmungen treten am 01.04.2003 in Kraft.

Beschluss der Hauptversammlung des Werler TV vom 09.03.2003